

- f) der Weinsteuer für inländischen Wein,
  - g) der Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
  - und
  - h) der Rübenzuckersteuer.
- Hierzu kommen noch:
- i) die Uebergangssteuer von zollvereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
  - und
  - k) die Stempelsteuer.

Die vorgedachte Uebergangssteuer ist in den nachstehenden Anlagen jedesmal zu der entsprechenden Steuer von inländischen Producten geschlagen; von der Stempelsteuer wird das Nöthige weiter unten bemerkt werden; wir führen daher hier nur die ersten acht Classen — a. bis h. — nachstehend auf.

Der Gesamtbruttoertrag derselben auf die obengenannten drei Jahre ist im Budget mit 8,012,746 Thlr. veranschlagt, was auf Ein Jahr 2,670,915 1/3 Thlr.\*)

ergiebt. Von der ersteren Summe — also für alle drei Jahre zusammen — gehen aber ab

- A. an Anlage-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlaffen und Restitutionen, und zwar:
  - a) Entschädigungsrenten, theils für neu eingeführte, theils für aufgehobene Staats- und Privatabgaben 443,487 Thlr.
  - b) Kauf-, Bau- und Einrichtungsaufwand 60,000 "
  - c) Restitution auf Anhaltische und preussische Elbzölle 62,201 "
  - d) Deckung für etwaige Ausfälle in den veranschlagten Einnahmebeträgen 39,204 "
- B. an Verwaltungs- und Erhebungsaufwand: 15 2/3 Procent der vollen Einnahme, einschließlich der Refunkosten, jedoch ausschließlich der besonders veranschlagten Kosten der Zoll- und Steuerdirection 1,233,963 "

zusammen 1,845,945 Thlr.

so daß für alle drei Jahre ein Reinertrag von 6,166,801 Thlr., oder für Ein Jahr von 2,055,600 Thlr.

verbleibt.

Im Einzelnen stellen sich Bruttoertrag, Abzüge der unter A. a—d. und unter B. (Verwaltungskosten) aufgeführten Art und darnach sich ergebender Reinertrag folgendermaßen für jedes Jahr heraus:

a) Grenz- und Elbzoll, einschließlich Nebeneinkünfte:  
 Bruttoertrag 1,596,453 Thlr.  
 Abzüge unter A. 127,573 Thlr.  
 " " B. 245,854 "

373,427 =

Reinertrag 1,223,026 Thlr.

b) Biersteuer nebst Uebergangsabgabe:  
 Bruttoertrag 223,794 Thlr.  
 Abzüge unter A. 17,883 Thlr.  
 " " B. 34,465 "

52,348 =

Reinertrag 171,446 Thlr.

c) Schlachtsteuer nebst Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke\*\*):  
 Bruttoertrag 306,475 Thlr.

Abzüge unter A. 22,615 Thlr.  
 " " B. 47,199 "

69,814 =

Reinertrag 236,661 Thlr.

d) Außerordentliche Zuschläge zur Schlachtsteuer.  
 Diese ebenfalls mit dem 1. Octbr. 1850 in Kraft tretenden außerordentlichen Zuschläge liefern für die Zeit bis Ende 1851 noch

\*) Der Bruchtheil-Thaler ist in der unten folgenden Berechnung weggelassen.

\*\*\*) Die in den letzten Jahren weggefallene Steuer von Rälbern und Schöpfen ist vom 1. Octbr. 1850 an wieder aufgezogen worden, was bis Ende des Jahres 1851 75,000 Thlr. ergiebt.

eine Reineinnahme von 254,436 Thlr., welche im Budget auf die drei Jahre der laufenden Finanzperiode gleichmäßig vertheilt ist und für jedes derselben so herausfällt:

Bruttoertrag 100,833 Thlr.  
 Abzüge unter A. 404 Thlr.  
 " " B. 15,528 "

16,021 =

Reinertrag 84,812 Thlr.

e) Branntweinsteuer mit Uebergangsabgabe und Vereinsanteilen:  
 Bruttoertrag 404,904 Thlr.

Abzüge unter A. 32,356 Thlr.  
 " " B. 62,355 "

94,711 =

Reinertrag 310,193 Thlr.

f) Weinsteuer mit Uebergangsabgabe:  
 Bruttoertrag 20,563 Thlr.

Abzüge unter A. 1643 Thlr.  
 " " B. 3167 "

4,810 =

Reinertrag 15,753 Thlr.

g) Tabaksteuer:  
 Bruttoertrag 5717 Thlr.

Abzüge unter A. 457 Thlr.  
 " " B. 880 "

1337 =

Reinertrag 4380 Thlr.

h) Rübenzuckersteuer:  
 Bruttoertrag 12178 Thlr.

Abzüge unter A. 974 Thlr.  
 " " B. 1875 "

2849 Thlr.

Reinertrag 9329 Thlr.

Das Verhältniß des Brutto- und des Reinertrags sämtlicher indirecter Steuern ist also für jedes Jahr durchschnittlich folgendes:

	Bruttoertrag.	Reinertrag.
a) Grenz- und Elbzoll	1,596,453	1,233,026
b) Biersteuer	223,794	171,446
c) Schlachtsteuer	306,475	236,661
d) Zuschläge zu c.	100,833	84,812
e) Branntweinsteuer	404,904	310,193
f) Weinsteuer	20,563	15,753
g) Tabaksteuer	5,717	4,380
h) Rübenzuckersteuer	12,178	9,329
Zuf.	2,670,915	2,055,600

Was endlich noch die Stempelsteuer anlangt, so sind bekanntlich außer der von den Kammern beschlossenen Beibehaltung des Kalenderstempels auch noch außerordentliche Zuschläge zu der Papierstempelsteuer und eine Erhöhung des Stempels von Spielkarten (welche, vom 1. Octbr. 1850 ab, etwa eine jährliche Mehreinnahme von 10,000 Thlrn. liefert) bestimmt worden. Hiernach beträgt auf jedes Jahr für

- a) die ordentliche Stempelsteuer die Bruttoeinnahme an gewöhnlichem Stempelpapier 180,000 Thlr.
- Reisepapierstempelpapier 1,200 "
- Spielkartenstempel 25,166 "
- Kalenderstempel 6,500 "
- Nachschuß und Strafgebern 500 "

Zuf. 211,366 Thlr.

- Abzüge an
- Entschädigungsrente an das Haus Schönburg 5139 Thlr.
- Restitutionen, Wegfall u. 761 "
- Verkaufsgebühren 6300 "
- Revisionsaufwand 1000 "

13,200 Thlr.

Reinertrag 198,166 Thlr.

- b) die außerordentlichen Zuschläge
- Bruttoertrag 95,290 Thlr.
- Verkaufsgebühren 3,500 "

Reinertrag 91,790 Thlr.